

staatlichen Einrichtungen und Institutionen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, verpflichtet, die von den Räten geforderten Leistungen zu erfüllen.

#### §10

##### Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch die Wehrkreiskommandos ist für jeden Musterungsstützpunkt eine Musterungskommission zu bilden. Die Mitglieder der Musterungskommission werden vom Leiter des Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern eingesetzt.

(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) Mitglieder:
  - der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter,
  - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit,
  - drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes benannt werden (davon ein leitender Arzt).

(3) Werden im Bereich eines Wehrkreiskommandos mehrere Musterungsstützpunkte geschaffen, so setzen sich die Musterungskommissionen aus den im Abs. 2 genannten Personen und deren Stellvertretern bzw. anderen verantwortlichen Mitarbeitern ihrer Dienstbereiche zusammen.

(4) Die Einsetzung der Mitglieder der Musterungskommissionen hat für die gesamte Dauer der Musterung zu erfolgen. Eine Auswechslung von Mitgliedern der Musterungskommissionen darf nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

#### §11

##### Aufgaben der Musterungskommissionen

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind für den Gesamtablauf der Musterung verantwortlich.

- (2) Die Musterungskommissionen
  - a) ergänzen die Wehrunterlagen,
  - b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Diensttauglichkeit fest,
  - c) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zur Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Offiziersbewerber) und unterbreiten entsprechende Vorschläge,
  - d) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung der Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen,
  - e) prüfen das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte,

f) entscheiden über die Zurückstellung von Wehrpflichtigen vom Wehrdienst auf Grund vorliegender Anträge,

g) geben den Gemusterten ihre Entscheidung bekannt.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen andere Personen, insbesondere Fachärzte, Mitarbeiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe und Mitarbeiter von Betrieben, entsprechend der Notwendigkeit hinzuziehen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben, Institutionen, sonstigen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern einzuholen. Sie sind berechtigt, Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien.

#### §12

##### Medizinische Untersuchung

(1) Wehrpflichtige, die zur Musterung aufgefordert werden, unterliegen während der Musterung zur Feststellung der Diensttauglichkeit der medizinischen Untersuchung.

(2) Die medizinische Untersuchung ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Instruktionen und Weisungen durchzuführen und einschließlich notwendiger Facharztbegutachtungen möglichst an einem Tag abzuschließen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren ärztlichen Forderungen zur Herstellung der vollen Diensttauglichkeit nachzukommen. Operative Eingriffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Wehrpflichtigen.

(4) Die Leiter der stationären medizinischen Einrichtungen haben auf Anforderung die zur einwandfreien Beurteilung der Diensttauglichkeit erforderlichen Unterlagen und Befunde von den zu musternden Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in ihrer Einrichtung befinden, dem für die Einrichtung zuständigen Wehrkreiskommando für die Dauer der Musterung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen. Die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke haben in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Röntgenuntersuchung zu organisieren und dafür zu sorgen, daß das Ergebnis der Röntgenuntersuchung rechtzeitig bei der Musterungskommission bzw. beim Wehrkreiskommando vorliegt.

(6) Wehrpflichtige haben sich zur Feststellung der Diensttauglichkeit einer erneuten medizinischen Untersuchung zu unterziehen, wenn sie dazu vom Wehrkreiskommando aufgefordert werden.

#### §13

##### Tauglichkeitsstufen

Die Tauglichkeitsstufen sind:

- |               |  |
|---------------|--|
| a) tauglich I | truppdiensttauglich für alle Teile, Waffengattungen und Spezialverwendungen der Nationalen Volksarmee, |
|---------------|--|